

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Riethgen. (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der letzten Änderung vom 08.04.2009 GVBl Nr. 5/2009 v. 23.04.2009 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 2002 S. 92 i.d.F.v. 11.12.2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Riethgen in seiner Sitzung am 25.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **15,00 €**
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
Jugendfeuerwehrwart **27,00 €**
Gerätewart **13,00 €**

§ 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.01.1996 (Beschluss-Nr. 00037-12/95) außer Kraft.


.....
Erich Steinicke
Bürgermeister



Beschlossen am: 25.03.2009

Datum der Ausfertigung: 31.03.2009

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 29.06.2009
Az.: 046.131.241

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 29.06.2009
Az.: 046.131.241

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 03.04.2009, an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 04.04.2009 bis 11.04.2009 angeschlagen.

Ausgehängt am 03.04.2009

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 13.04. 2009

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom, 19.06.2009 Nr. 13, Jahrgang 18, Seite 4 veröffentlicht.

Erneute Bekanntmachung

Diese Satzung wird mit dem Hinweis auf das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda Az. 046.131.241 vom 29.06.2009, erneut am 10.07.2009, an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 11.07.2009 bis 18.07.2009 angeschlagen.

Ausgehängt am 11.07.2009

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 18.07. 2009

im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom, 09.10.2009 Nr. 21, Jahrgang 18, Seite 4 veröffentlicht.